

INFOS FÜR GRENZGÄNGER

2011

European Employment Services (EURES) heißt das Programm der EU zur Beförderung der Arbeitnehmermobilität über alle Grenzen in Europa hinweg. Die EURES Grenzpartnerschaft Bodensee vereint Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und öffentliche Einrichtungen aus Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und Deutschland zu dem Ziel, einen offenen Arbeitsmarkt im Bodenseeraum zu schaffen. Dieses Faktenblatt ist der Broschüre »Infos für Grenzgänger« Bodensee entnommen und dient der Selbsthilfe; für verbindliche Auskünfte kontaktieren Sie bitte die angegebenen Adressen. Querverweise und Hinweise auf Adressen in genannten Kapiteln beziehen sich auf die Broschüre insgesamt.



Vermeidung von Doppelbesteuerung

ÖSTERREICH

1

Besteuerung der Arbeitseinkommen | Besteuerung der Altersbezüge

1. Besteuerung der Arbeitseinkommen

1.1 Grundsätzliches

Welche Rechtsgrundlagen gibt es?

Die steuerliche Behandlung von Grenzgängern in der Bodenseeregion ist in zwischenstaatlichen Doppelbesteuerungsabkommen geregelt. Sinn dieser Abkommen ist die Vermeidung einer Doppelbesteuerung.

Zwischen Liechtenstein und Deutschland gibt es ein entsprechendes Abkommen nicht. Zwischen Liechtenstein und der Schweiz besteht lediglich ein Abkommen über verschiedene Steuerfragen.

Eine überstaatliche Regelung auf EU- bzw. EWR-Ebene wie bei den Sozialversicherungen existiert nicht. Steuerfragen sind auch nicht Bestandteil der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU.

Wo sind Steuern zu zahlen?

Grenzgänger, bei denen die jeweilige steuerrechtliche Definition (siehe Tabelle) zutrifft, zahlen in der Regel im Staat des Wohnsitzes Steuern auf ihr ausländisches Arbeitseinkommen. In einigen Doppelbesteuerungsabkommen ist festgelegt, dass der Staat, in dem der Grenzgänger arbeitet, einen pauschalen Prozentsatz von 4% oder 4,5% des Einkommens als sogenannte Quellensteuer einbehalten darf. Dagegen müssen Grenzpendler, die steuerrechtlich nicht als Grenzgänger eingestuft werden oder die im öffentlichen Dienst arbeiten, ihren Lohn voll im Beschäftigungsstaat versteuern. Diese Regel für den öffentlichen Dienst gilt nicht zwischen Deutschland und der Schweiz. Näheres hierzu finden Sie in den Abschnitten zu den einzelnen Staaten. Wird ein Grenzpendler von seinem ausländischen Arbeitgeber zur Arbeitsverrichtung in einen Drittstaat oder zurück in den Wohnsitzstaat entsendet, verliert der Staat des Arbeitgebers das Besteuerungsrecht an diesen Einkünften.

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und der Schweiz sieht keine Sonderregelung für Grenzgänger vor. Steuern sind im Erwerbsstaat nach dem normalen Tarif zu entrichten. Arbeitnehmer, die von Österreich in die Schweiz pendeln, werden zusätzlich in Österreich, unter Anrechnung der in der Schweiz bereits bezahlten Steuern, besteuert.

Da es zwischen Liechtenstein und Deutschland kein Doppelbesteuerungsabkommen gibt, sind Beschäftigte, die in Liechtenstein arbeiten und in Deutschland wohnen, in beiden Staaten steuerpflichtig.

Hinweis: Wenn Sie als Grenzgänger arbeiten, werden Steuerzahlungen im Staat des Wohnsitzes über vierteljährliche Abschlagszahlungen fällig. Es ist dringend zu empfehlen, monatlich entsprechende Beträge zurück zu legen.

Wer ist Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?

Der Begriff Grenzgänger ist in den Doppelbesteuerungsabkommen unterschiedlich definiert. Als Grenzgänger gelten grundsätzlich Personen, die in einem Vertragsstaat in der Nähe der Grenze wohnen, in einem anderen Vertragsstaat in der Nähe der Grenze arbeiten und regelmäßig zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln.

Folgende Tabelle liefert einen Überblick über die steuerliche Einstufung als Grenzgänger in den jeweiligen Abkommen:

Doppelbesteuerungsabkommen	Einstufung als Grenzgänger
Österreich – Liechtenstein	Personen, die in der Regel an jedem Arbeitstag zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln
Österreich – Deutschland	Arbeitsort und Wohnort liegen jeweils maximal 30 km (Luftlinie) vom nächsten Grenzpunkt entfernt; eine Tätigkeit außerhalb der 30-km-Grenzzone oder eine Nicht-Rückkehr an den Wohnort ist an bis zu 20% aller Arbeitstage, maximal jedoch an 45 Tagen im Jahr möglich
Liechtenstein – Schweiz	Personen, die in der Regel an jedem Arbeitstag zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln
Schweiz – Deutschland	Personen, die regelmäßig zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln und denen höchstens 60 Arbeitstage im Jahr keine Rückkehr an den Wohnsitz aufgrund der Arbeitsausübung möglich oder zumutbar ist

Zwischen Liechtenstein und Deutschland gibt es mangels eines Doppelbesteuerungsabkommens keine Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn.

Zwischen Österreich und der Schweiz gibt es zwar ein Doppelbesteuerungsabkommen, jedoch sieht dieses für Grenzgänger keine steuerlichen Sonderregelungen vor.



Was versteht man unter Quellensteuer?

Die Quellensteuer ist eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle erhoben und abgeführt wird. Im Falle von Grenzgängern handelt es sich um den Pauschalabzug bzw. die Lohnsteuer, die vom Arbeitgeber einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird. In Österreich und Deutschland ist dies das normale Lohnsteuerabzugsverfahren für alle unselbständig Beschäftigten.

In der Schweiz wird die Steuer auf den Arbeitslohn nur bei Grenzgängern und sonstigen ausländischen Arbeitnehmern ohne Niederlassungsbewilligung als Quellensteuer erhoben. Alle anderen Arbeitnehmer erhalten in der Schweiz den unversteuerten Lohn und überweisen ihre Steuern erst nach Abgabe einer Steuererklärung.

Kann es vorkommen, dass dasselbe Einkommen in zwei Staaten besteuert wird?

In der Regel findet keine doppelte Besteuerung desselben Einkommens statt. In den Doppelbesteuerungsabkommen sind die Verfahren zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung festgelegt. Wenn im Beschäftigungsstaat Steuern entrichtet wurden, wird der gezahlte Betrag entweder bei der Ermittlung der Steuerschuld im Wohnsitzstaat angerechnet oder die Einkünfte aus der Grenzgängertätigkeit sind im Wohnsitzstaat unter Progressionsvorbehalt ganz von der Besteuerung freigestellt. Wenn Sie in der Schweiz wohnen und zur Arbeit nach Deutschland pendeln, gilt eine spezielle Regelung, nach der nur 80% des in Deutschland erzielten Einkommens besteuert werden.

Was bedeutet „Steuerfreistellung unter Progressionsvorbehalt“?

In den Staaten der Bodenseeregion werden höhere Bruttoeinkommen mit einem höheren Steuersatz belegt als geringere Einkommen. Dieses Prinzip nennt man „Progression“. Wenn Sie im Wohnsitzstaat über ein zusätzliches Einkommen verfügen oder Ihr Ehepartner dort erwerbstätig ist und Sie gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird für die Ermittlung des Steuersatzes, der auf dieses inländische Einkommen anzuwenden ist, auch das Erwerbseinkommen aus dem Ausland mitberücksichtigt. Es wird ein höherer Steuersatz angewendet als es ohne die ausländischen Einkünfte der Fall wäre. Daher sind trotz Steuerfreistellung die Einkünfte aus der Auslandstätigkeit im Wohnsitzstaat anzugeben.

Was ist der Unterschied zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht?

Unbeschränkt steuerpflichtig sind Sie normalerweise im Wohnsitzstaat. Das bedeutet, dass Sie dort mit Ihrem gesamten Einkommen zur Steuerzahlung herangezogen werden, unabhängig davon, ob es sich um inländische oder ausländische Einkünfte handelt oder ob diese Einkünfte im Ausland bereits besteuert wurden. Eine Doppelbesteuerung wird jedoch vermieden. Als unbeschränkt Steuerpflichtiger können Sie verschiedene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen wie beispielsweise Steuerklassen für Verheiratete, Sonderausgabenabzug oder bestimmte Freibeträge.

Beschränkt steuerpflichtig ist eine Person im Ausland, wenn sie dort ein Einkommen erzielt, aber keinen Wohnsitz hat. Besteuert werden nur die Einkünfte aus dem jeweiligen Staat. Bei voller Besteuerung als beschränkt Steuerpflichtiger sind vor allem Aufwendungen abzugsfähig, die mit dem

im betreffenden Staat erzielten Einkommen in Zusammenhang stehen. Je nach Staat heißen diese Werbungskosten, Gewinnungskosten oder Berufskosten.

Hinweis: Alle Angaben beziehen sich nur auf die Besteuerung des Arbeitseinkommens, das Sie als Grenzgänger erzielen und es werden vorrangig Besonderheiten angesprochen, die sich durch den Grenzgängerstatus ergeben. Auf die „normale“ Besteuerung als unbeschränkt Steuerpflichtiger am Wohnsitz, bei der neben dem Grenzgängereinkommen auch alle sonstigen Einkünfte anzugeben sind, wird nicht näher eingegangen.

Für Studenten, Praktikanten und Lehrlinge gelten teilweise spezielle Regelungen in Bezug auf Zahlungen zum Lebensunterhalt und Vergütungen für Tätigkeiten, die zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind.

Sämtliche Angaben dienen nur der Orientierung. Für genaue Auskünfte sollten Sie sich immer an die zuständigen Finanz- bzw. Steuerämter oder an einen Steuerberater wenden.

1.2 Arbeiten in Österreich ...**1.2.1 ... und Wohnen in der Schweiz****Wo muss ich Steuern zahlen?**

Ihre österreichischen Einkünfte werden in Österreich nach dem regulären Einkommensteuertarif besteuert. In der Schweiz zahlen Sie auf diese Einkünfte keine Steuern.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Die tarifliche Lohnsteuer wird über das Abzugsverfahren vom Arbeitgeber einbehalten und direkt an das österreichische Finanzamt abgeführt.

1.2.2 ... und Wohnen in Deutschland**Wo muss ich Steuern zahlen?**

Sie zahlen Ihre Steuern am Wohnsitz in Deutschland, wenn Ihr Hauptwohnsitz innerhalb der deutschen Grenzzone liegt und Sie in der Grenzzone auf der österreichischen Seite in einem Privatbetrieb beschäftigt sind. Als Grenzzone gelten dabei alle Orte, die weniger als 30 km Luftlinie vom nächsten Grenzpunkt entfernt liegen. Genaue Auskunft darüber, ob Ihr Wohn- bzw. Arbeitsort in der Grenzzone liegt, gibt Ihnen das jeweils zuständige Finanzamt. Sie gelten auch dann als Grenzgänger, wenn Sie an bis zu 20% aller Arbeitstage, höchstens aber an 45 Tagen im Jahr, nicht innerhalb der 30-km-Grenzzone arbeiten oder nicht an Ihren Wohnort zurückkehren.

Wenn all dies nicht zutrifft, gelten Sie steuerlich nicht als Grenzgänger. In diesem Fall sind Sie in Österreich mit dem dortigen Einkommen steuerpflichtig. Für Berufskraftfahrer gilt eine Sonderregelung.

Wenn Sie bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung angestellt sind, sind Sie in Österreich zum vollen Einkommensteuertarif steuerpflichtig. Ausnahme: Wenn Sie bei einer öffentlichen Einrichtung mit gewerblicher Tätigkeit, z.B. bei einer Sparkasse, arbeiten, werden Sie besteuert, als wären Sie in einem Privatbetrieb angestellt.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Wenn Sie Ihren Lohn in Österreich versteuert haben, sind die entsprechenden Einkünfte in Deutschland unter Progressionsvorbehalt von der Steuer freigestellt. Sie müssen den Arbeitslohn bei der Einkommensteuererklärung in Deutsch-

land dennoch angeben. Die darauf entfallenden Werbungskosten können abgezogen werden. Die in Österreich gezahlten Steuern sind durch die Arbeitnehmerveranlagung nachzuweisen.

Welche Formalitäten sind notwendig für Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?

Sie müssen sich bei Ihrem deutschen Finanzamt als Grenzgänger anmelden. Sie erhalten eine Grenzgängerbescheinigung, die Sie Ihrem Arbeitgeber in Österreich vorlegen, damit Sie dort von der Lohnsteuerzahlung befreit sind. Das Finanzamt am Wohnort in Deutschland benötigt Ihre erste Verdienstbescheinigung, mit der es die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer berechnet. Diese werden jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember fällig. Nach Ablauf des jeweiligen Jahres sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Die Abgabefrist endet am 31. Mai.

Welche Formalitäten sind notwendig für Steuerpflichtige zum vollen Einkommensteuertarif?

Sie müssen das deutsche Finanzamt über die Erwerbstätigkeit in Österreich informieren. Beim zuständigen österreichischen Finanzamt haben Sie sich im Infocenter anzumelden, erhalten eine Steuernummer und werden der Abteilung „Allgemeinveranlagung“ zugeordnet.

Die Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber an das österreichische Finanzamt abgeführt. Im Folgejahr müssen Sie unter Verwendung des Formulars L1 beim österreichischen Finanzamt die Arbeitnehmerveranlagung beantragen und den entsprechenden Bescheid in Deutschland vorlegen. Das Formular L1 kann unter www.bmf.gv.at (→ Tools → Formulare → Formularbestellung) bestellt oder direkt beim Finanzamt abgeholt werden.

In Deutschland sind Sie trotzdem zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Die Abgabefrist endet am 31. Mai.

In bestimmten Fällen kann es sinnvoll sein, in Österreich einen Antrag auf die Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger zu stellen.

1.2.3 Steuerpflichtig in Österreich

Wer unterliegt der Besteuerung zum vollen Einkommensteuertarif?

In Österreich werden als beschränkt Steuerpflichtige zum vollen Tarif besteuert:

- Beschäftigte im öffentlichen Dienst; Arbeitnehmer aus Liechtenstein und Deutschland jedoch nicht, wenn sie in einer gewerblich ausgerichteten öffentlichen Einrichtung arbeiten,
- Arbeitnehmer aus Deutschland, die außerhalb der 30-km-Grenzzone wohnen oder/und arbeiten,
- Arbeitnehmer aus Deutschland, die an mehr als 20% aller Arbeitstage oder an mehr als 45 Tagen im Jahr nicht in der 30-km-Grenzzone arbeiten oder nicht an ihren Wohnort zurückkehren,
- Arbeitnehmer aus Liechtenstein ohne Grenzgängereigenschaft,
- Arbeitnehmer aus der Schweiz mit und ohne Grenzgängereigenschaft.

Wie wird die zu zahlende Steuer ermittelt?

Es gilt ein Einkommensteuertarif mit kontinuierlich steigenden

Steuersätzen. Für Einkommensteile zwischen 11.001€ und 25.000€ beträgt der Steuersatz 36,5%, zwischen 25.001€ und 60.000€ 43,2% und für Einkommensteile über 60.000€ 50%. Jährliche Einkommen bis 11.000€ zuzüglich diverser Absetzbeträge sind steuerfrei. Dieser Freibetrag gilt jedoch nur für unbeschränkt Steuerpflichtige sowie für beschränkt Steuerpflichtige beim Lohnsteuerabzugsverfahren.

Im Veranlagungsverfahren dagegen sind bei beschränkt Steuerpflichtigen nur 2.000€ jährlich als existenzsicherndes Basiseinkommen von der Besteuerung freigestellt. Praktisch umgesetzt wird dies, indem fiktive 9.000€ zum jährlichen Einkommen hinzugerechnet werden und dann der allgemeine Einkommensteuertarif angewandt wird.

EWR-Staatsangehörige mit Wohnsitz in Deutschland oder Liechtenstein haben die Möglichkeit, einen Antrag auf die Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtige zu stellen, wenn die Summe ihrer Einkünfte mindestens zu 90% der österreichischen Einkommensteuer unterliegt oder wenn die nicht der österreichischen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 11.000€ betragen. Dies hat den Vorteil, dass Werbungskosten und Sonderausgaben voll abgesetzt, Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag sowie der höhere Steuerfreibetrag beansprucht und bestimmte staatliche Fördermöglichkeiten genutzt werden können. Der Antrag auf Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger ist mit dem Formular L1i zu stellen.

Eine gemeinsame Veranlagung von Eheleuten ist in Österreich nicht möglich.

Welche Abzugsmöglichkeiten bestehen?

Automatisch berücksichtigt werden ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von 54€ und ein Verkehrsabsetzbetrag von 291€. Der allgemeine Absetzbetrag ist in den Steuertarif eingearbeitet. Der Alleinerzieher- und Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von 364€ – zuzüglich einem Zuschlag pro Kind – kann von beschränkt Steuerpflichtigen nicht beansprucht werden. Aufwendungen, die in Zusammenhang mit dem österreichischen Einkommen stehen wie Werbungskosten sowie in Österreich anfallende Sonderausgaben wie Versicherungsbeiträge können beim Veranlagungsverfahren steuermindernd geltend gemacht werden. Außergewöhnliche Belastungen können beschränkt Steuerpflichtige nicht absetzen. Fahrtkosten werden über den Verkehrsabsetzbetrag hinaus unter bestimmten Voraussetzungen als Pendlerpauschalen berücksichtigt. Die kleine Pendlerpauschale steht Ihnen zu, wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist. Falls mindestens die Hälfte des Arbeitsweges nicht mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann, besteht Anspruch auf die große Pendlerpauschale. Tatsächliche Fahrtkosten können Sie in Österreich nicht geltend machen.

Folgende Tabelle enthält die derzeit gültigen Pendlerpauschalen (2011):

Entfernung zwischen Wohnort & Arbeitsstelle (ein Weg)	Kleine Pendlerpauschale pro Monat	Große Pendlerpauschale pro Monat
ab 2 km	Entfällt	31 €
ab 20 km	58 €	123 €
ab 40 km	113 €	214 €
ab 60 km	168 €	306 €

Die Pendlerpauschale können Sie während des Jahres mit

dem Formular L34 beim Arbeitgeber beantragen oder am Ende des Jahres bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.

An wen kann ich mich mit Fragen zur Besteuerung wenden?

Auskünfte erhalten Sie beim Steuer- bzw. Finanzamt Ihres Wohnorts und bei den österreichischen Finanzämtern in Bregenz und Feldkirch:

Finanzamt Bregenz

Brielgasse 19
A-6900 Bregenz
Tel. +43 (0)5574 692
Fax +43 (0)5574 692 594 9000
www.bmf.gv.at

Finanzamt Feldkirch

Reichsstr. 154
A-6800 Feldkirch
Tel. +43 (0)5522 301
Fax +43 (0)1 51433 5950000
www.bmf.gv.at

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland